

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
allgemein bildenden Schulen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Hans Stäcker
Hans.staecker@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2534/
Telefax: 0431 988-613-2534/

05.12.2018

Kirchliche Beauftragung für den Religionsunterricht (Vocation)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie wissen, bedarf es für die Erteilung des Religionsunterrichts formal der kirchliche Beauftragung (Vokation).

Die Evangelische Nordkirche hat das Verfahren zur Vokation in einer entsprechenden Verordnung in diesem Jahr neu geregelt.

Die Vokation der grundständig ausgebildeten Lehrkräfte erfolgt weiterhin wie bisher im Zusammenhang mit dem Zweiten Staatsexamen. Alle bisher durch die Kirche erteilten Vokationen für grundständig ausgebildete Religionslehrerinnen und -lehrer gelten uneingeschränkt weiter. Für diesen Personenkreis besteht insofern kein Handlungsbedarf.

Gleichzeitig hat die Kirche in ihrer Vokationsordnung auch geregelt, wie die Vokation künftig für die fachfremd unterrichtenden Lehrkräfte erfolgen soll. Für diesen Personenkreis gab es bisher kirchlicherseits keine konkreten Verfahren zur Vokation.

Der dazu von der Kirche angedachte Vokationstag ist für den August 2020 geplant.

Der Kirche ist es dabei ein Anliegen, mit diesen Regelungen zur Vokation die fachfremden Evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte mit einem guten Angebot zu unterstützen.

Insofern ist für Sie auch für diesen Personenkreis und deren Einsatz als fachfremd Unter-richtende zunächst nichts zu veranlassen.

Die Details bitte ich dem anliegenden Schreiben der Nordkirche sowie dem anliegenden Auszug aus der Vokationsordnung zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Nowitzki

Fachaufsicht Evangelische Religion